

## **Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Lemwerder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Rates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Erstattung von Verdienstaufschlag. Die Ansprüche sind begrenzt auf die in dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge.

(2) Die Ansprüche über die Bezüge nach Absatz 1 nach den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht übertragbar. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Einsatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag. Neben der Aufwandsentschädigung wird der Ersatz des Verdienstaufschlages gesondert gewährt.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag nach Absatz 1 beträgt 200,00 Euro. Er wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Für die Beteiligung an der digitalen Ratsarbeit wird den Ratsmitgliedern auf Wunsch ein geeignetes Endgerät (Tablet-PC) kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verzicht auf die kostenlose Zurverfügungstellung eines Endgerätes erhalten die Ratsmitglieder, die für die digitale Ratsarbeit ein eigenes Endgerät nutzen, hierfür eine pauschale monatliche Nutzungsentschädigung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bemisst sich nach dem für das nach Satz 1 kostenlos zur Verfügung gestellte Gerät zugrunde zulegenden monatlichen Abschreibungswertes, bezogen auf eine 5-jährige Nutzungsdauer des Gerätes.

(4) Die Entscheidung über die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit sowie ggf. die Entscheidung über die Nutzung eines eigenen Endgerätes ist der Verwaltung schriftlich zu erklären. Damit entfällt in der Regel die Zurverfügungstellung der Unterlagen zu den Sitzungen in Papierform. Neben der nach Abs. 3 aufgeführten Nutzungsentschädigung bzw. dem Gerät erhalten die Ratsmitglieder nach entsprechender Erklärung einen pauschalen Auslagenersatz von 15,00 Euro monatlich.

### § 3 Verdienstaufschlag

(1) Soweit infolge der Ausübung des Mandats eine Einkommensminderung eintritt, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) erstattet.

(2) Unter Mandatsausübung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen oder die Durchführung von Einzelaufträgen zu verstehen. Eine Mandatsausübung liegt auch dann vor, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ratsfrauen oder Ratsherren zu wichtigen Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen der Zuständigkeiten hinzuziehen.

(3) Die Nachweisführung oder die Glaubhaftmachung über den entgangenen Arbeitsverdienst bzw. Einkommensausfall fällt dem Antragsteller zu.

(4) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2 vorliegt, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

(5) Besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung eines Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2, ist der Verdienstaufschlag im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf Antrag mit Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde Lemwerder erstatten lässt.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, denen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich aus dringenden Gründen eine nicht der Familie angehörende Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, um in nicht zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandats Tätigkeit wahrnehmen zu können, haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalsatzes. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftigen Person ist. Der Anspruch besteht auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro/Stunde.

### § 4 Fahrt- und Reisekosten

*(1) Für die Mandatsausübung notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind die Fahrtkosten mit der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung abgegolten.*

*(2) Die stellv. Bürgermeister(innen) erhalten auf Antrag eine Wegestreckenentschädigung unter Anwendung der für die Beamten geltenden reiserechtlichen Vorschriften für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen. Ausgenommen sind Fahrten zur Wahrnehmung der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.*

(3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird unter Anwendung der für die Beamten geltenden reiserechtlichen Vorschriften gezahlt.

(4) Das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist anzunehmen, es sei denn, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder der Rat legen etwas anderes fest.

**> schriftlicher Antrag SPD vom 27.11.14**

*Alternative 1 (Abs. 1-3 unverändert, anschließender Abs. wird ergänzt als Abs. 4)*

*Für Ratsmitglieder, die zum Rathaus für die Wahrnehmung ihres Mandats eine Fahrtstrecke von mehr als 4 Kilometer (einfache Fahrt) zurücklegen müssen, wird eine Fahrkostenpauschale von 10,00 € <monatlich> gewährt.*

**> schriftlicher Antrag FDP vom 18.11.14, Fachausschusssitzung 20.11.14 zurückgestellt**

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

(1) Der/Die Ratsvorsitzende nimmt lediglich verfahrensleitende Funktionen wahr und erhält keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister(in) monatlich 300,00 Euro
- b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister(in) monatlich 200,00 Euro
- c) an die/den Fraktionsvorsitzende(n) monatlich 300,00 Euro
- d) an die Beigeordneten monatlich je 200,00 Euro

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates der Gemeinde Lemwerder sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 6**

### **Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

(1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

(2) Die in §§ 2 und 5 festgelegten Aufwandsentschädigungen reduzieren sich rückwirkend auf die Hälfte des jeweiligen Betrages, wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten - freie Zeiten nach Sitzungsplan nicht mit eingerechnet - keine Sitzungen wahrgenommen werden.

## **§ 7**

## **Entschädigung von Nichtratsmitgliedern in Ausschüssen**

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro pro Ausschusssitzung.

(2) Für Fahrten, die von nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern vom Wohnort zum Sitzungsort oder aufgrund eines Auftrages des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ausgeführt werden, wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung unter Anwendung der für die Beamten geltenden reiserechtlichen Vorschriften gewährt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates der Gemeinde Lemwerder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 18.12.2015 in der Fassung der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Lemwerder, den

Gemeinde Lemwerder

Regina Neuke  
Bürgermeisterin